

Abweichungssatzung für die Erschließungsanlage „An der Stadtschule“ in Michelstadt

Es wird folgende Abweichungssatzung beschlossen:

Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) sowie § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBL. I S. 2585), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 der Erschließungssatzung der Stadt Michelstadt vom 12.10.2011, beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27. März 2012 folgende Abweichungssatzung:

§ 1

Abweichend von der Regelung über die Herstellungsmerkmale in § 12 Abs. 1 der Erschließungssatzung der Stadt Michelstadt vom 12.10.2011 wird festgelegt, dass die Erschließungsanlage „An der Stadtschule“ (Gemarkung Michelstadt, Flur 1 Nr. 1807/4 und Flur 1 Nr. 1283/4) in Michelstadt auch ohne Gehwege fertiggestellt sein soll.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelstadt, den 13. April 2012

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert,
Bürgermeister